



Schleswig-Holstein
Ministerium für Inneres,
ländliche Räume
und Integration



TAG DER
DEUTSCHEN EINHEIT
KIEL - 2./3. OKTOBER 2019

Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration
Postfach 71 25 | 24171 Kiel

Stadt Ratzeburg
Der Bürgermeister
Fachbereich Stadtplanung, Bauen
und Liegenschaften
Unter den Linden 1
23909 Ratzeburg



Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: /
Mein Zeichen: IV 51
Meine Nachricht vom: /

nachrichtlich:
Investitionsbank Schleswig-Holstein
Städtebauförderung
Postfach 11 28
24100 Kiel

Sabine Kling
Sabine.Kling@im.landsh.de
Telefon: 0431 988-3231
Telefax: 0431 988 614-3231

31. Juli 2019

Städtebauförderung Erhebung von Zweckentfremdungszinsen

Sehr geehrte Damen und Herren,

wie Ihnen bekannt ist, sind Zuwendungen spätestens 3 Monate nach Auszahlung gemäß der Zweckbestimmung zu verwenden. Nicht fristgemäß zur Erfüllung des Zweckzwecks verwendete Zuwendungen sind nach Nr. 8.7 VV-K zu § 44 LHO zu verzinsen. Üblicherweise prüft die Investitionsbank Schleswig-Holstein (IB.SH) auf der Grundlage der von Ihnen vorzulegenden Darstellung des Sonderkontos der jeweiligen städtebaulichen Gesamtmaßnahme u. a. auch die fristgerechte Verwendung der ausgezahlten Zuwendungen (Bundes- und Landesmittel der Städtebauförderung) und erlässt in den Fällen, in denen eine fristgerechte Verausgabung nicht erfolgt ist, einen Zinsbescheid.

In den letzten Jahren ist es in einzelnen Fällen aufgrund von Verzögerungen bei der Umsetzung geförderter städtebaulicher Gesamtmaßnahmen zu erheblichen Zinsforderungen der Investitionsbank Schleswig-Holstein gegenüber einigen Gemeinden gekommen. Die Gründe für die verzögerten Maßnahmenumsetzungen sind vielfältig und insbesondere durch zunehmend schwierigere Rahmenbedingungen, unter denen die Gemeinden ihre Aufgaben zu erfüllen haben, bedingt. Insbesondere die Maßnahmen, die im Rahmen der Städtebauförderung unterstützt werden, stellen diesbezüglich aufgrund ihrer Komplexität eine besondere Herausforderung dar.

Daher hat das Städtebauförderungsreferat geprüft, ob und wie ggf. auf die Erhebung von Zweckentfremdungszinsen wegen einer nicht fristgerechten Verwendung der ausgezahlten Zuwendungen vollständig oder teilweise verzichtet werden könne. Bis zum Abschluss dieser Prüfung war die Investitionsbank gebeten worden, die anstehenden Zinsbescheide zurückzustellen.

Bedauerlicherweise ist es mit Ausnahme für eine Gruppe von Einzelfällen des ausgelaufenen Programms „Sanierung und Entwicklung“ nicht gelungen, hierzu eine haushaltsrechtskonforme Lösung zu finden.

Mit der anstehenden Neufassung der Städtebauförderungsrichtlinien soll (erneut) versucht werden, mit dem Finanzministerium und dem Landesrechnungshof Einvernehmen über einen generellen Verzicht einer Erhebung von Zweckentfremdungszinsen wegen einer nicht fristgerechten Verausgabung der Zuwendungen, alternativ über die Festlegung einer deutlich längeren Frist für die Mittelverausgabung, herzustellen. Ob dies gelingt, ist jedoch offen.

Da ein rückwirkender Verzicht auf die Zinserhebung nicht möglich ist, sind die ausstehenden Zinsbescheide ab dem Erhebungszeitraum 2016 von der Investitionsbank Schleswig-Holstein nun zeitnah zu erlassen.

Die von den Städtebauförderungsgemeinden zu zahlenden Zweckentfremdungszinsen sollen den Gemeinden in voller Höhe wieder für die Städtebauförderung in Form von sog. Umschichtungsmitteln bereitgestellt werden. Da der Bedarf an Barmitteln jährlich jedoch nur eingeschränkt besteht, können nicht alle ausstehenden Zinsbescheide in diesem Jahr erlassen werden. Für eine diesjährige Zinsbescheidung habe ich daher für den Erhebungszeitraum 2016 die Programme „Aktive Stadt- und Ortsteilzentren“, „Kleinere Städte und Gemeinden“, „Städtebaulicher Denkmalschutz“ und „Soziale Stadt“ und für den Erhebungszeitraum 2017 das Programm „Kleinere Städte und Gemeinden“ ausgewählt. Die übrigen Bescheide der Erhebungszeiträume 2016 und 2017 sollen in den Jahren 2020 und 2021 erlassen werden.

Mit freundlichen Grüßen


Sabine Kling